

Andreas Hardt
&
Matthias Fritz
Rechtsanwälte

zur
Kenntnisnahme
Königstraße 46 a
23552 Lübeck
Telefon 04 51/7 45 50
Telefax 04 51/7 88 26

Geschäftsnummer
24 C 10087/03

Bitte bei allen Schreiben angeben!



Verkündet am 14. Januar 2004

Labonde, JOS'in
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

AMTSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Firma **Deutscher Online Service GmbH & Co. KG**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschaft G.G. OnlineService GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Helga Girth und Klaus Girth, Mozartstraße 3, 84508 Burgkirchen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Herrn [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hardt & Fritz, Königstraße 46a,
23552 Lübeck,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 2003
durch den Richter am Amtsgericht Hanslik

für R e c h t erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 300,00 € abzuwenden, wenn nicht zuvor der Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gegenstandswert: 810,84 €.

Tatbestand:

Die Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Deutschen OnlineService oHG München nimmt den Beklagten aus einem Vertrag über die Eintragung in das von ihr betriebene sogenannte Online-Branchenbuch im Internet in Anspruch.

Die Klägerin sandte dem Beklagten einen sogenannten Eintragungsantrag über den 01.03.02 zu (Bl. 12/12R GA), welche der Beklagte ausgefüllt unter dem 06.03.02 mit Unterschrift zurückfaxte. Auf den Inhalt des Eintragungsantrages und des zurückgesandten Faxes wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Die Klägerin veröffentlichte die Firmendaten des Beklagten in ihrem Internet-Branchenverzeichnis und stellte dem Beklagten die Klagesumme in Rechnung.

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit des Dienstleistungsvertrages gemäss § 611 Abs. 1 BGB.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie habe einen wirksamen Dienstleistungsvertrag mit dem Beklagten geschlossen und nimmt Bezug auf eine Vielzahl von Entscheidungen, die Gegenstand des Akteninhaltes sind.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 810,84 € zzgl. 8 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 02.05.2002 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt ebenfalls auf eine Vielzahl von Entscheidungen Bezug und vertritt die Ansicht, dass die Klägerin letztlich wertloses auf den Markt bringe und lediglich

beabsichtige, Kleingewerbetreibende wie den Beklagten „hereinzulegen“. Das Formular erwecke den Eindruck, dass von der Klägerin erstellte Angebot sei kostenlos, weil es an den anzukreuzenden Kästchen für den Grundeintrag überhaupt keinen Preis enthalte.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags des Beklagten zur Sittenwidrigkeit wird Bezug genommen auf den Schriftsatz vom 11.09.03, Bl. 30 ff. d.A..

Wegen des übrigen Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Beklagte hat den Vertrag über Firmenbrancheneintragungen zu Recht wegen arglistiger Täuschung angefochten.

Das Gericht folgte der Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25.04.02 - 2 U 137/1 -, in der der Senat detailliert und überzeugend darlegt, dass das -ähnliche- ausgesandte Formular den Eindruck erweckt, es bestehe die Möglichkeit eines kostenfreien Grundeintrags in das Internet.

Würde die Klägerin seriös vorgehen, wäre es nicht erforderlich, eine derartige Flut von Gerichtsentscheidungen, wie sie der Akte entnommen werden kann, herbeizuführen, weil sie dann - wie das Oberlandesgericht Düsseldorf ausführt - ganz leicht dem Eindruck der Kostenlosigkeit vorbeugen könnte, indem sie auf dem Eintragungsantrag den Preis für den Grundeintrag in den ersten Zeilen angeben würde, nämlich „jährlich 810,84 €“.

Statt dessen erweckt sie mit dem Text: „zur Aufnahme in unser bundesdeutsches Firmenbranchenbuch im Internet würde aufgrund des elektronischen Fortschritts deutsche Unternehmen neu verarbeitet“, „senden sie den Grundeintrag nach ihrer Vervollständigung unter Beachtung nachfolgender Hinweise unterschrieben und abgestempelt zurück“; eine erforderliche amtliche allgemeine Eintragung liege vor. Der kleiner gedruckte, unter Hinweise, befindliche ist verklausuliert. Dort steht: „der gewünschte Eintragungsantrag zu 58,25 € netto, als Grundeintrag zum Monatsbetrag, (was grammatikalisch und inhaltlich im Deutschen unverständlich ist) wird durch Unterschrift bestellt. Die Kernaussage dieses Satzes, heißt: „Der Eintragungsantrag wird unwiderruflich bestellt“. Es heißt aber dabei nicht: „zum Preise von 58,25 € netto monatlich“, wie es korrekt Deutsch laut heißen würde, sondern: „zu 58,25 € netto, als Grundeintrag zum Monatsbetrag“. Was „ein Grundeintrag zum Monatsbetrag“ grammatikalisch bedeutet, bleibt völlig offen.

Der gesamte Aufbau des Formulars geht somit dahin, den klipp und klaren Tatbestand der jährlich zu zahlenden 810,00 € zu verschleiern und auch Gewerbetreibende, die nicht mit letzter Sorgfalt bei der Unterzeichnung und Rücksendung von derartigen Schriftstücken vorgehen, als Kunden zu gewinnen, so wie das Oberlandesgericht Düsseldorf zutreffend ausführt als „Bauernfängerei“.

Das Gericht sieht die Aufmachung des Formulars derart an, dass die Klägerin als quasi amtliche Stelle imperativ den Beklagten auffordert, nach ihren Vorstellungen vorzugehen („senden Sie den Grundeintrag ... unterschrieben und abgestempelt zurück“).

So hat denn auch das Amtsgericht Freiburg in seinem Urteil vom 27.09.02 - 1 C 2557/02 - zutreffend ausgeführt, dass die Vereinbarung des Preises - das Wort: „Preis“ - fällt gar nicht im Zusammenhang mit den 58,25 € netto - für den Grundeintrag wesentlicher Bestandteil des Vertragsangebotes ist und alles fett eingetragene alles andere betrifft, jedoch nicht das Wesentliche, nämlich die Kostenpflichtigkeit der Bestellung. Statt dessen sind die fettgedruckten „unverbindlichen Zusatzangebote“, die sogar in der ersten Zeile unterstrichen für den oberflächlichen

Betrachter, wie es gerade bei kleineren Geschäftsbetrieben häufig vor kommt, Hinweise, dass hier nichts kostenpflichtiges vereinbart wird.

Die Klägerin muss sich fragen lassen, warum sie die 58,25 € netto nicht direkt hinter ihrem Eintragungsantrag nennt, wie es kaufmännisch seriös ist. Zur Überzeugung des Gerichts tut sie das nicht, weil sie genau weiß, dass, wenn dieser Preis in der ersten Zeile hinter Eintragungsantrag auftauchen würde, kaum jemand diesen Eintragungsantrag unterschrieben zurück schicken würde.

Die Anfechtungserklärung des Beklagten erfolgte fristgerecht.

Die Entscheidungen im Übrigen folgen aus den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Hanslik